

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ziele und Folgen des Ausbaus der Windkraft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. um wie viel Megawatt (MW) die Nettostromerzeugung durch in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen gemäß den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen der Landesregierung gesteigert werden soll;
2. wie viele zusätzliche Windkraftstandorte und einzelne Windkraftanlagen in Baden-Württemberg zur Erreichung dieses Zieles benötigt werden;
3. welche konkreten Standorte sie für den Zubau von neuen Windkraftanlagen für geeignet hält;
4. wie hoch sie den Flächenverbrauch für die Errichtung der neuen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt;
5. welche bestehenden Windkraftstandorte für ein Repowering bestehender Anlagen vorgesehen werden sollen;
6. in welchem Umfang sie den durch den Zubau neuer Windkraftanlagen notwendigen Ausbau der Energiespeicher (insbesondere Pumpspeicherkraftwerke) und der Energienetze (insbesondere Hochspannungsleitungen) plant;
7. inwiefern bei der geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes (Entfall der Vorschriften, wonach Windkraftanlagen nur an den im Regionalplan ausgewiesenen Standorten genehmigungsfähig sind) eine Beteiligung der Regionalverbände, Landkreise, Kommunen und Bürger beim Planungsverfahren für Windkraftstandorte und beim Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen vorgesehen werden soll und wie sie im Übrigen eine Beteiligung der Betroffenen vor Ort ausgestalten will;

Eingegangen: 26.05.2011 / Ausgegeben: 07.10.2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwiefern Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biosphärengebiete vor Eingriffen durch die Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden;
9. ob sie Gesetzesänderungen plant, um die Errichtung von Windkraftanlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Biosphärengebieten zu ermöglichen;
10. wie sichergestellt werden soll, dass bei den geplanten Ausbauzielen für die Windkraft in Baden-Württemberg die berechtigten Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm, Infraschall und Schattenwurf ausreichend berücksichtigt werden.

26. 05. 2011

Hauk, Nemeth
und Fraktion

Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist wichtig und notwendig. Bereits nach dem bisherigen Energiekonzept 2020 war eine Steigerung der Nutzung der Windenergie im Land von 0,2 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2005 auf mindestens 1,2 TWh im Jahr 2020 vorgesehen, was einem Zubau von ca. 140 Anlagen mit insgesamt 350 MW Leistung entspricht. Bereits dieses Ziel ist als ambitioniert anzusehen.

Die neue Landesregierung will gemäß ihrem Koalitionsvertrag „bis 2020 mindestens 10 Prozent des Stroms“ in Baden-Württemberg „aus heimischer Windkraft decken“. Zu diesem Zweck will sie das Landesplanungsgesetz ändern.

Ein solch massiver Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg wirft zahlreiche Fragen auf. Insbesondere gilt es, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort einzubinden und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Deswegen ist es geboten, frühzeitig für volle Transparenz zu sorgen, wie ein solcher Ausbau der Windkraft vonstatten gehen soll und welche Auswirkungen er hat. Dabei ist auch der für eine sinnvolle Nutzung der Windkraft notwendige Ausbau der Energiespeicher und Netze zu berücksichtigen.

Moderne Windkraftanlagen sind deutlich größer als ältere und stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vögel werden gefährdet und das Landschaftsbild erheblich verändert. Wenn kein ausreichender Abstand zu Wohngebieten eingehalten wird, werden Anwohner von Windkraftanlagen durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall nicht nur belästigt, sondern auch einer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Der Bau neuer Windkraftanlagen und das Repowering bestehender Windkraftanlagen (in der Regel durch Ersatz durch größere Anlagen) kann nicht gegen den Widerstand der Bevölkerung vor Ort und an den kommunalen Entscheidungsträgern vorbei beschlossen werden. Nach den bestehenden Regelungen des Landesplanungsgesetzes haben die Regionalverbände die Planungshoheit darüber, wo Windkraftanlagen zulässig sind und wo nicht. Sie müssen dabei die Belange der Windkraft in hohem Maße berücksichtigen. Dies schafft für Investoren Planungs- und Rechtssicherheit. Durch die Einbindung von betroffenen Landkreisen, Kommunen und Naturschutzverbänden in die Ausweisung der Windkraftstandorte wird darüber hinaus auch ein hohes Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleistet. Sowohl der Gemeindetag als auch der Landkreistag haben deshalb die von der SPD in der 14. Legislaturperiode beantragte Änderung des Landesplanungsgesetzes abgelehnt und mehr statt weniger Beteiligungsmöglichkeiten eingefordert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Juni 2011 Nr. 4-4583/374/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. um wie viel Megawatt (MW) die Nettostromerzeugung durch in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen gemäß den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen der Landesregierung gesteigert werden soll;*
- 2. wie viele zusätzliche Windkraftstandorte und einzelne Windkraftanlagen in Baden-Württemberg zur Erreichung dieses Zieles benötigt werden;*

Laut Koalitionsvertrag sollen bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % unseres Stroms aus heimischer Windenergie gedeckt werden. Im Jahr 2010 hatten die 368 Windenergieanlagen in Baden-Württemberg mit einer installierten Leistung von 467 MW insgesamt eine elektrische Jahresarbeit von 460 GWh bereit gestellt. Unter Betrachtung der Energiebilanz des Jahres 2010 entspricht das einem Anteil von 0,69 % an der Bruttostromerzeugung. Die Bruttostromerzeugung lag im Jahr 2010 im Land bei 66,4 TWh. Ein Anteil von 10 % an der Bruttostromerzeugung entspricht dann 6,6 TWh, die nach der Koalitionsvereinbarung unter Zugrundelegung dieser Zahlen aus Windenergie bereit gestellt werden sollen.

Die Bilanzierung der Zahlen zur heutigen Stromerzeugung aus Windenergie lässt keinen direkten Rückschluss auf den zukünftigen Bedarf an Windenergieanlagen zu. Das liegt u. a. daran, dass viele der Anlagen, die gegenwärtig in Betrieb sind, noch aus der Anfangszeit der Windenergienutzung stammen und daher weit von den Effizienzkriterien heutiger Anlagen entfernt sind.

Die heutige Standardanlage zur Windenergienutzung hat eine elektrische Leistung von 3 MW und kann im Jahr unter Zugrundelegung von 1.800 Vollbenutzungsstunden eine elektrische Jahresarbeit von 5,4 GWh bereit stellen. Unter Zugrundelegung dieser Parameter sind im Land etwa 1.200 solcher Windkraftanlagen erforderlich, um einen Stromanteil von 10 % an der Bruttostromerzeugung zur Verfügung zu stellen. Bei noch leistungsstärkeren Anlagen sind es entsprechend weniger. Ende des Jahres 2010 waren im Land 368 Windenergieanlagen in Betrieb gewesen. Mit einer Verdreifachung der heutigen Anzahl kann eine Größenordnung genannt werden, um das genannte Ziel auch tatsächlich zu erreichen. Die installierte Leistung in dieser Modellbetrachtung liegt dann bei etwa 3.600 MW.

Die Anzahl der Anlagenstandorte ist nicht vorbestimmt, da sie von der Größe der einzelnen Windparks abhängt.

- 3. welche konkreten Standorte sie für den Zubau von neuen Windkraftanlagen für geeignet hält;*

Sofern die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegeben ist, sollten Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo ein ausreichendes Windangebot einen effizienten Anlagenbetrieb erwarten lässt. Hinweise darauf gibt der Windatlas Baden-Württemberg, der zur Identifikation geeigneter Flächen entwickelt wurde.

- 4. wie hoch sie den Flächenverbrauch für die Errichtung der neuen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt;*

Unter Zugrundelegung der für einen effizienten Anlagenbetrieb untereinander erforderlichen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann davon ausgegangen werden, dass für eine Standardanlage von 3 MW elektrischer Leistung eine Fläche von etwa 15 ha benötigt wird. Auf der Grundlage der unter Ziffer 1 skizzierten Modellrechnung liegt der für die Windenergienutzung erforderliche Flächenbedarf dann bei etwa 18.000 ha. Der eigentlich bedeutsame Bedarf an be- und verbauter Fläche liegt dagegen in einer Größenordnung von etwa 100 m² pro Anlage. Bei 1.200 Standardanlagen beträgt die Summe der versiegelten Fläche somit 12 ha.

5. *welche bestehenden Windkraftstandorte für ein Repowering bestehender Anlagen vorgesehen werden sollen;*

7. *inwiefern bei der geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes (Entfall der Vorschriften, wonach Windkraftanlagen nur an den im Regionalplan ausgewiesenen Standorten genehmigungsfähig sind) eine Beteiligung der Regionalverbände, Landkreise, Kommunen und Bürger beim Planungsverfahren für Windkraftstandorte und beim Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen vorgesehen werden soll und wie sie im Übrigen eine Beteiligung der Betroffenen vor Ort ausgestalten will;*

Die Landesregierung prüft derzeit, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um das angestrebte Ziel eines deutlichen Ausbaus der Nutzung der Windkraft im Land zu erreichen. Dies schließt die Frage einer Änderung des Landesplanungsgesetzes und auch der Behandlung des Repowerings bestehender Anlagen mit ein. Dazu gehört auch die Ausgestaltung geeigneter Beteiligungsformen von Regionalverbänden, Landkreisen, Kommunen sowie Bürgern und der Betroffenen vor Ort.

6. *in welchem Umfang sie den durch den Zubau neuer Windkraftanlagen notwendigen Ausbau der Energiespeicher (insbesondere Pumpspeicherkraftwerke) und der Energienetze (insbesondere Hochspannungsleitungen) plant;*

Der Ausbau der Energiespeicher und der Energienetze hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei einem ansteigenden Anteil von Strom aus unstillen erneuerbaren Quellen innerhalb eines elektrischen Netzes ist es für einen sicheren Netzbetrieb zwingend, ausreichend Regelleistung bereit zu halten. Dazu sind Pumpspeicherkraftwerke ein wichtiges Instrument. In Baden-Württemberg liegt aufgrund der topografischen Gegebenheiten bereits ein Schwerpunkt für solche Anlagen. Zudem planen Betreiber den weiteren Ausbau dieser Kapazitäten.

Es wird jedoch auch notwendig werden, mit schnell anfahrbereiten Gaskraftwerken rasch eintretende Deckungslücken durch wegfallenden Strom aus erneuerbaren Quellen abzudecken.

Hinzu kommt die Notwendigkeit eines intelligenten Netzmanagements. Dieses umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen von der Niederspannungsebene bis zur Höchstspannungsebene. Dabei ist die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten beste Lösung anzustreben.

Ein weiterer Bestimmungsfaktor ist der Umfang, in dem langfristig in vorhandenen Netzknotenpunkten des Hochspannungsnetzes elektrische Arbeit aus erneuerbaren Quellen abgeschöpft und in das Speichermedium Wasserstoff umgewandelt wird. Dieser Wasserstoff aus erneuerbaren Energien lässt sich wiederum leicht verstromen, ins Erdgasnetz einleiten oder für Zwecke der Mobilität verwenden.

In Süddeutschland wird es zwar einzelne Netzausbauten oder Anpassungen des Hochspannungsnetzes geben müssen, jedoch in vergleichsweise geringem Umfang gegenüber dem in Norddeutschland zur Beherrschung der Windstromkapazitäten erforderlichen Ausbau.

8. *inwiefern Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biosphärengebiete vor Eingriffen durch die Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden;*

9. *ob sie Gesetzesänderungen plant, um die Errichtung von Windkraftanlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Biosphärengebieten zu ermöglichen;*

In Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und § 26 NatSchG (2,4 % der Landesfläche) sind Windkraftanlagen nach geltendem Recht regelmäßig nicht zulassungsfähig. Auf dieser Rechtsgrundlage sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotop eines Naturraumes erhalten werden.

Der Schutz der Natur hat in Naturschutzgebieten grundsätzlich Vorrang vor jeglicher Bebauung.

In Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG und § 29 NatSchG (22,8 % der Landesfläche) berührt die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets, da die Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete meist auch auf das Landschaftsbild abheben. Befreiungen für Windkraftanlagen können nach Prüfung im Einzelfall jedoch möglich sein.

Landschaftsschutzgebiete dienen vor allem dem Erhalt der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Sie dienen auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Habitatschutzes. Mit diesem Instrument können außerdem Gebiete besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert sowie auch Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden.

Bei der Abwägung über eine Befreiung sind insbesondere der Schutzzweck und die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Für eine Befreiung kann eine Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes mit baulichen Anlagen, auch vorhandenen Windkraftanlagen, sprechen. Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Biosphärengebiete nach § 28 NatSchG umfassen großräumige Kulturlandschaften mit charakteristischer und reicher Naturausstattung, die zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln sind. Sie werden in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.

Kernzonen von Biosphärengebieten sind nach geltendem Recht wie Naturschutzgebiete geschützt. In der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sind Windkraftanlagen regelmäßig nicht zulassungsfähig, weil sie dem Schutzzweck der Kernzonen des Biosphärengebiets widersprechen. In der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb (42 % der Gebietsfläche) berührt die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig den Schutzzweck des Biosphärengebiets. Befreiungen für Windkraftanlagen können nach Prüfung im Einzelfall wie in Landschaftsschutzgebieten möglich sein. Bei der Abwägung über eine Befreiung sind dabei insbesondere der Schutzzweck des Biosphärengebiets und die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

In der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb (55 % der Gebietsfläche) ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nach geltendem Recht grundsätzlich möglich. Hier ergeben sich aus der Biosphärengebietsverordnung keine Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keine Veranlassung zur Änderung des Naturschutzgesetzes.

10. wie sichergestellt werden soll, dass bei den geplanten Ausbauzielen für die Windkraft in Baden-Württemberg die berechtigten Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm, Infraschall und Schattenwurf ausreichend berücksichtigt werden.

Der Bau von Windkraftanlagen erfordert bei Windkraftanlagen ab 10 m Höhe ein bau- und bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren. Dabei werden die Interessen der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor